

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Krostitz (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz am 9. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Geltungsbereich, geschützte Bäume und Gehölze
- § 3 Schutz und Pflegegrundsätze
- § 4 Verbotene Handlungen
- § 5 Ausnahmegenehmigung
- § 6 Befreiungen
- § 7 Zulässige Handlungen
- § 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 und einer Befreiung nach § 6
- § 9 Ersatzpflanzungen / Ersatzzahlungen
- § 10 Betreten von Grundstücken
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Haftung für Rechtsnachfolger
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Schutzzweck

- (1) Der Baum- und Gehölzbestand in der Gemeinde Krostitz dient der Lebensqualität ihrer Einwohner und dem Natur- und Umweltschutz. Gebietseigene Gehölze sollen einheimisch und standorttypisch sein. Es gilt, den Baum- und Gehölzbestand artgerecht zu pflegen und die Lebensbedingungen so zu erhalten, dass dessen gesunde Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Der Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand,
 4. die Erhaltung der Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen und
 7. die Erhaltung eines artenreichen Baum- und Gehölzbestandes.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Geltungsbereich, geschützte Bäume und Gehölze

- (1) Diese Satzung gilt für den geschützten Baum- und Gehölzbestand einschließlich ihrer Wurzelbereiche auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Krostitz.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang, (Straßenbepflanzungen stellen keine Alleen im Sinne dieser Satzung dar),
 3. Ortsbildprägende Sträucher von mindestens 3 Meter Höhe über dem Erdboden,
 4. Hecken im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch-BauGB) ab 10 Meter Länge und im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 5 Meter Länge,
 5. Ersatzpflanzungen, die auf Grund von Anordnungen nach § 9 dieser Satzung sowie auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,

6. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der im Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Obstbäume, Nadelgehölze, Thuja, Wachholder und Pappeln, sofern sie nicht ortsbildprägend sind,
 2. abgestorbene Bäume,
 3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 60 Zentimeter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 5. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 6. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 7. Bäume auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 9. Straßenbäume, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG, soweit sie nicht vom Schutz des BNatSchG oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
- (5) Diese Satzung findet keine Anwendung soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 - 29 BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach § 2 Absatz 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand

langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Die Gemeinde Krostitz kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. Bäume und Gehölze:
 - zu entfernen, insbesondere zu fällen, zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln, zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben von Bäumen und Gehölzen führen oder führen könnten,
 - zu verändern, insbesondere derartige Eingriffe vorzunehmen, die das arttypische, charakteristische Aussehen nachhaltig verändern, oder das dauerhafte Wachstum behindern
 - zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden, insbesondere im Wurzelbereich, am Stamm oder an der Krone zu stören
 2. den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie Ablagern von Gegenständen, durch

Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abdichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt werden kann,

3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Substanzen auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden. Hierzu zählen u.a. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädlichen Stoffen,
4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
5. Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen einschließlich das zeitweise oder dauerhafte Anbringen von Schildern, Annoncen, Fahnen und Werbeträgern jeder Art,
6. Befestigungen von Weidezäunen bzw. Halterungen für Weidezäune an nach § 2 geschützten Gehölzen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern (Kappungen),
8. Entfernung und/oder Schädigung der Baumrinde.

§ 5

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde Krostitz kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,

4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,

5. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht:

1. für ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen:
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Krostitz unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde Krostitz gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 und einer Befreiung nach § 6

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde Krostitz zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.
- (2) Die Gemeinde Krostitz entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Eine Vollständigkeitsbestätigung wird dem Antragsteller unmittelbar nach Vorliegen aller Voraussetzungen zugestellt. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Krostitz vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Regelung des Absatz 2 gilt nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG.
- (4) Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG gemäß § 6 dieser Satzung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (5) Die Gemeinde Krostitz hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen oder die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung vom Verbot nach § 67 BNatSchG, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), gegeben sind. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.
- (6) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Gemeinde Krostitz ihr Einvernehmen erteilt hat.
- (7) Für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 5) werden keine Kosten erhoben. Für die Erteilung einer Befreiung (§ 6) werden Kosten nach der jeweiligen gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Krostitz erhoben. Das Widerspruchsverfahren ist in beiden Fällen nicht kostenfrei.

§ 9

Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Der Verursacher einer nach § 4 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet wenn
 1. eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 4 Abs. 1 und 2 festgestellt wurde,
 2. eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 3. eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeinde Krostitz nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (3) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Die Anwachs- und Entwicklungszeit dauert 3 Jahre. Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz auf Grund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde Krostitz den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten einer tatsächlichen Ersatzpflanzung einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege. Eine Ersatzzahlung befreit von sämtlichen Folgeverpflichtungen aus § 9 (4) und (5) dieser Satzung. Die Zahlung ist an die Gemeinde Krostitz unter Angabe des festgesetzten Verwendungszwecks im Bescheid zu entrichten und wird zweckgebunden für Neu- und Nachpflanzungen verwendet.
- (7) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 11 unberührt.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Krostitz sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

**§11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 2 und 3 BNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.
- (2) Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2, Anzeigepflicht) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. auf Grundlage von § 9 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 2. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 10 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§12
Haftung für Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 3 und § 9 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

**§13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 10. Juni 1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 29. März 2012 außer Kraft.

Krostitz, den 15. Juni 2022




Oliver Kläring
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 9 Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Anzahl

Stammumfang in cm gemessen in einem Meter Stammhöhe	>60-100	>100 -150	>150-220	>220
Anzahl und Klasse des Ersatzes	2xA	2xB	2xC	2xD

Pflanzgröße

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzgröße
A	Hochstamm, Stammumfang 8 – 14 cm
B	Hochstamm, Stammumfang 14 – 20 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 20 – 30 cm
D	Hochstamm, Stammumfang >30 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Nach den Zielen und Grundsätzen des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sind insbesondere einheimische, standortgerechte Bäume als Ersatz zu pflanzen.

Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

Ersatzzahlungen:

Eine Ersatzzahlung darf verlangt werden, wenn eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Verursachers aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Die Ersatzzahlung wird zweckgebunden in einem Ausgleichsfond für die Pflanzung und Erhaltung von Gehölzen auf anderen Grundstücken des Gemeindegebietes eingesetzt. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach individueller Kostenumlage je nach Projektumfang.

Anlage 2 Positivliste gebietseigener Gehölze in der Gemeinde Krostitz

Die Verwendung gebietseigener Gehölze leistet einen Beitrag zur Erhaltung der innerartlichen Vielfalt.

Bäume:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvaticus</i>	Rotbuche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Picea abies</i>	Gemeine Fichte
<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Kiefer
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i> ssp. <i>padus</i>	Gewöhnliche Trauben-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus aucuparia</i> ssp. <i>aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

Sträucher:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Cornus sanguinea</i> ssp. <i>sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Genista tinctoria</i> ssp. <i>tinctoria</i>	Färberginster
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i> ssp. <i>spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa caesia</i>	Lederrose
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball